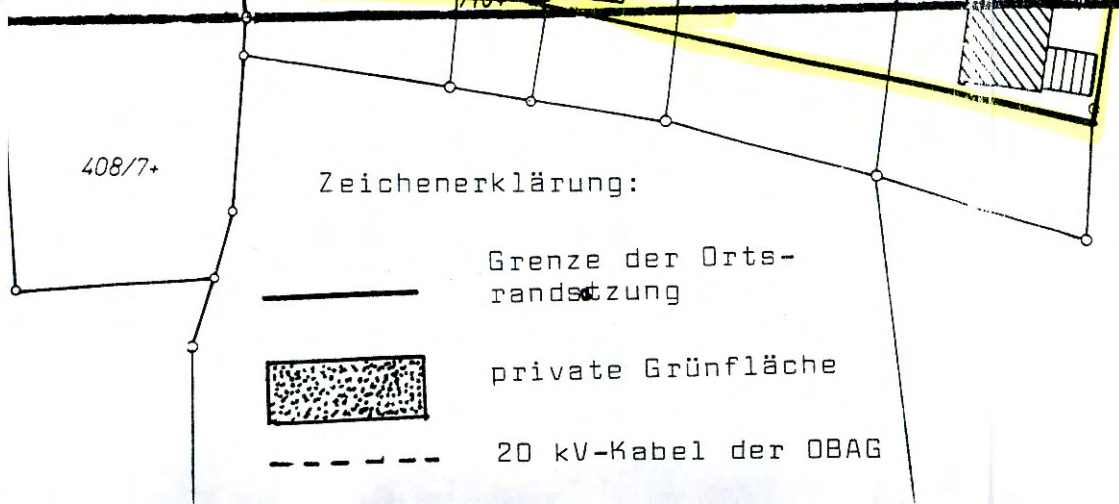


Mit Schreiben vom 22.02.1996 hat das Landratsamt Freising erklärt, daß gegen die von der Gemeinde Gammelsdorf am 18.04.1996 beschlossene Innenbereichssatzung "Königstraße/Birkenweg" eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung ist damit rechtsverbindlich.

I.A.

Liebl
Oberrechtsrat





85408
Gammelsdorf



85413
Hörgertshausen

Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Landkreis Freising

Satzung



85368
Wang



85419
Mauern

Über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gammelsdorf (Königstraße/ Birkenweg) - Gemeinde Gammelsdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 f. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Gammelsdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet gemäß § 1 festgelegten Innenbereich eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die mit dem Planzeichen  gekennzeichneten Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gammelsdorf, den 18.04.1996

Lechner,
Erster Bürgermeister



85408

Gammelsdorf



85413

Hörgertshausen

Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Landkreis Freising



85368

Wang



85419

Mauern

Hinweisblatt zur Ortsrandsatzung Gammelsdorf auf Anregung des Energieversorgungsunternehmens OBAG vom 25.08.1995

"Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie vom Regionalzentrum Altdorf, Eugenbacher Str. 1, Tel. (08 71) 93 14-0.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden."

Dieses Blatt ist Bestandteil der Ortsrandsatzung Gammelsdorf.

Gammelsdorf, den 18.04.1996

Lechner,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 22.02.1996 (Az: 53-610-100/18) erklärt, daß gegen die von der Gemeinde Gammelsdorf am 14.09.1995 beschlossene Ortsabrandungssatzung "Gammelsdorf (Königstraße/Birkenweg)" eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Verfahrensabschluß für den Erlaß der Ortsabrandungssatzung wurde am 19.04.1996 gemäß dem BauGB ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich. Auf die Einsehbarkeit der Satzung wurde hingewiesen.

Die Ortsabrandungssatzung trat somit am 20.04.1996 in Kraft (§ 4).

Gammelsdorf, den 18.04.1996

Lechner,
Erster Bürgermeister